



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verträge über die kurzfristige Überlassung von Veranstaltungsräumen

Gültig ab: 01.06.2026

§ 1. GELTUNGSBEREICH UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz: AGB), die dem Kunden zusammen mit dem Angebot vom Vermieter zur Kenntnis gebracht werden, sind Grundlage für Verträge mit Kunden über die kurzfristige Überlassung von Veranstaltungsräumen zur Durchführung von Veranstaltungen.
- 1.2 Der Vermieter schließt Verträge über die kurzfristige Überlassung von Veranstaltungsräumen.
- 1.3 Der Kunde erkennt ausdrücklich an, dass Verträge mit dem Vermieter rechtsgültig nur ausschließlich auf Grundlage der nachstehenden Bedingungen geschlossen werden. Das gilt auch für den Fall, dass ein Kunde auf seine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist.
- 1.4 Eine Änderung oder Ergänzung dieser AGB ist nur einvernehmlich und schriftlich möglich, wobei die nicht geänderten Regelungen der AGB weiterhin Vertragsinhalt bleiben.
- 1.5 Die in den AGB für Personen verwendete männliche Form dient allein der besseren Lesbarkeit. Mit diesen sind alle Geschlechter gleichermaßen gemeint.

§ 2. VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1 Der Vermieter übermittelt dem Kunden ein schriftliches Angebot. Der Vertrag kommt im Zeitpunkt des Zugangs der schriftlichen Annahmeerklärung des Kunden zustande. Angebote von Aichholzer Events e.U. sind 14 Tage gültig.

- 2.2. Vertragsinhalt ist das vom Vermieter unterbreitete und vom Kunden angenommene Angebot und diese AGB.
- 2.3 Eine vom Kunden gewünschte Vertragsänderung kommt ungeachtet des Kommunikationsmittels, mit der der Kunde diesen Änderungswunsch an den Vermieter übermittelt, erst im Zeitpunkt des Zugangs der schriftlichen Zustimmungserklärung durch den Vermieter an den Kunden zustande.

§ 3. LEISTUNGEN

- 3.1 Der Vermieter verpflichtet sich, die vertraglich zugesagten Leistungen zu erbringen.
- 3.2 Der Kunde verpflichtet sich, dass für die Vertragsleistungen des Vermieters vereinbarte Entgelt zu erbringen.
- 3.3 Der Vermieter ist berechtigt, das vereinbarte Entgelt in dem Ausmaß zu erhöhen, als dies für die notwendige Abdeckung von nicht seitens des Vermieters zu vertretenden Mehrkosten für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich ist. Auf Anfrage ist eine schriftliche Aufschlüsselung dieser Mehrkosten dem Kunden zu übermitteln.

§ 4. LEISTUNGSSTÖRUNGEN

- 4.1 Sollten Leistungen des Vermieters nicht vertragsgemäß erbracht werden, ist dies unverzüglich an den Vermieter mitzuteilen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung beizutragen und jegliche Schäden möglichst gering zu halten bzw. zu verhindern.
- 4.2 Der Kunde ist verpflichtet, dem Vermieter rechtzeitig über alle ab dem Zeitpunkt der Vermietung aufgetretene Schäden am Mietobjekt zu informieren.

§ 5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1 Die vereinbarten Entgelte verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer nach dem österreichischen Umsatzsteuergesetz in geltender Fassung.
- 5.2 Der Kunde verpflichtet sich, binnen 14 Tagen ab Zugang der Rechnung an die vom Kunden angegebene Rechnungsanschrift das vereinbarte Entgelt in voller Höhe an das unter Punkt 5.6. angegebene Konto zu entrichten.

- 5.3 Anzahlungsvereinbarungen können nur rechtzeitig und ausschließlich in Schriftform getroffen werden. Diesfalls beträgt die Höhe der Anzahlung mindestens 50 % des vereinbarten Entgelts.
- 5.4 Bei kurzfristigem Vertragsabschluss (weniger als 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung) gilt das Entgelt nur dann als in voller Höhe entrichtet, wenn der Rechnungsbetrag in voller Höhe spätestens 7 Tage vor erstmaliger Inanspruchnahme des Mietobjekts auf unter Punkt 5.6. angegebene Konto des Vermieters gutgeschrieben wird.
- 5.5 Schlussrechnungen des Vermieters werden 14 Tage ab Zugang an die vom Kunden angegebene Rechnungsanschrift ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 5.6 Sämtliche Zahlungen sind auf folgendes Konto zu überweisen:
Aichholzer Events e.U.
IBAN: AT48 2011 1839 6433 0902 | BIC: GIBAATWWXXX

§ 6. KAUTION

- 6.1 Der Kunde hat eine im Vertrag näher zu bestimmende Kautionsleistung zu leisten.
- 6.2 Die Kautionsleistung dient der finanziellen Absicherung von aus dem Vertragsverhältnis resultierenden fälligen Forderungen sowie allfälligen Schäden insbesondere an Räumlichkeiten, Inventar, Technik, wegen erhöhtem Reinigungsaufwand, Mehrkosten aufgrund von Schlüssellost etc.
- 6.3 Sofern keine fälligen Forderungen mehr bestehen, wird die Kautionsleistung binnen 14 Tagen nach Beendigung der Veranstaltung rückerstattet.
- 6.4 Der Vermieter ist berechtigt, fällige Forderungen mit der Kautionsleistung aufzurechnen.

§ 7. ZAHLUNGSVERZUG

Gerät der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, ist der Vermieter berechtigt, ab dem Tag der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 6 % p.a. zu verrechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten, insbesondere notwendiger und zweckentsprechender Mahn-, Betreibungs-, Inkasso- und Rechtsverfolgungskosten, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Eine allfällige Kautionsleistung wird nicht automatisch mit offenen Forderungen verrechnet; der Vermieter ist

jedoch berechtigt, fällige offene Forderungen einschließlich Verzugszinsen, Schäden und Kosten mit einem fälligen Anspruch des Kunden auf Rückzahlung der Kautions aufzurechnen. Bis zu einer solchen wirksamen Aufrechnung bleiben die offenen Forderungen samt Verzugszinsen aufrecht.

§ 8. RÜCKTRITT VOM VERTRAG SEITENS DES VERMIETERS

- 8.1 Der Vermieter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn
- der Kunde vereinbarte Zahlungen trotz schriftlicher Mahnung und einer angemessenen Nachfrist samt Hinweis darauf, dass bei Nichtzahlung der Rücktritt vom Vertrag erfolgt, nicht leistet. Die Geltendmachung darüber hinaus gehender Forderungen, insbesondere jene gemäß § 7, bleibt davon unberührt.
 - der Vermieter durch höhere Gewalt (z.B. Erdbeben, Kriegen, Terroranschläge, Sturmschäden, Brände, Pandemien etc.) oder andere von ihr nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages nicht möglich ist;
 - der Kunde irreführende und/oder falsche Angaben über wesentliche Tatsachen macht, z.B. über den Zweck der Veranstaltung oder den Veranstalter, gebucht wird; wenn der Vermieter begründeten Anlass zur Annahme haben, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit und/oder das Ansehen des Vermieters in der Öffentlichkeit gefährden kann sowie sonst der öffentlichen Ordnung, der Sittlichkeit oder sonst zwingenden rechtlichen Bestimmungen widersprechen.
- 8.2 Der Rücktritt ist seitens des Vermieters dem Kunden schriftlich zu erklären.
- 8.3 Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die dem Kunden aufgrund des Rücktritts aus den in den § 6.1 genannten Gründen entstehen.

§ 9. RÜCKTRITT VOM VERTRAG SEITENS DES KUNDEN

- 9.1 Der Kunde ist gegen Entrichtung einer Stornogebühr berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 9.2 Der Rücktritt ist seitens des Kunden dem Vermieter schriftlich zu erklären.
- 9.3 Es gelten folgende Stornosätze je nach Zugang der Rücktrittserklärung wie folgt:

- bis 31 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 25% des vereinbarten Entgelts
- 30 bis 8 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 50% des vereinbarten Entgelts
- ab 7 Tagen vor Veranstaltungsbeginn: 100% des vereinbarten Entgelts

9.4 Darüber hinausgehende Ansprüche und Mehrkosten des Vermieters aufgrund des Vertragsrücktritts des Kunden bleiben trotz Entrichtung der Stornogebühr zur Gänze unberührt.

§ 10. TEILNEHMERZAHL

- 10.1 Im Falle der Vereinbarung eines Entgelts, welches von der Anzahl der teilnehmenden Personen abhängig gemacht wurde, hat der Kunde bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn dem Vermieter die endgültige Personenanzahl schriftlich mitzuteilen.
- 10.2 Im Falle einer Abweichung der gemäß Punkt 9.1 mitgeteilten Personenanzahl wird das Entgelt aufgrund der tatsächlichen Teilnehmerzahl neu kalkuliert.

§ 11. VERWENDUNG DER RÄUMLICHKEITEN

- 11.1 Der Kunde ist selbst Veranstalter der in den gemieteten Räumlichkeiten durchgeführten Veranstaltung,
- 11.2 Der Kunde hat in Eigenverantwortung dafür zu sorgen, dass hinsichtlich der Veranstaltung samt aller Vor- und Nachbereitungen die gesetzlichen Bestimmungen sowie alle relevanten behördlichen Auflagen, insbesondere bezüglich maximal zulässiger Personenzahl, Sicherheitsvorschriften, feuerpolizeilicher Vorschriften, Lärmschutzbestimmungen, sowie Hygienevorschriften eingehalten werden.
- 11.3 Die Räumlichkeiten dürfen ausschließlich zu dem im Vertrag angegebenen Veranstaltungszweck verwendet werden.
- 11.4 Eine Weitergabe, Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Alle den Kunden treffenden Verpflichtungen bleiben auch im Falle einer solchen Zustimmung zur Gänze unberührt.
- 11.5 Der Kunde hat während der gesamten Veranstaltung samt aller Vor- und Nachbereitungen eine vor Ort verantwortliche Ansprechperson zu benennen und erreichbar zu halten.

§ 12. GASTRONOMIE BEI VERANSTALTUNGEN

Die Konsumation selbst mitgebrachter oder durch Dritte gelieferte Speisen und Getränke sind nicht ohne ausdrückliche vorherige Vereinbarung mit dem Vermieter gestattet.

§ 13. TECHNISCHE EINRICHTUNGEN, ANSCHLÜSSE

- 13.1 Es dürfen ausschließlich die dem Mietobjekt zugehörigen, vorhandenen technischen Einrichtungen, Anschlüsse und Geräte verwendet werden. Die Verwendung eigener technischer Geräte bedarf der rechtzeitigen Mitteilung sowie der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
- 13.2 Jegliche eigenmächtige Änderungen der technischen Infrastruktur des Mietobjekts sind unzulässig.
- 13.3 Sollten die dem Mietobjekt zugehörigen, vorhandenen technischen Einrichtungen, Anschlüsse und Geräte für die konkrete Veranstaltung nicht ausreichend sein, verpflichtet sich der Kunde, dem Vermieter mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn eine schriftliche Auflistung der zusätzlich erforderlichen technischen Infrastruktur bekannt zu geben.
- 13.4 Der Vermieter wird nach Maßgabe der Möglichkeiten die zusätzlich erforderliche technische Infrastruktur bereitstellen, sofern der Mehraufwand verhältnismäßig und wirtschaftlich ist. Im Falle dieser zusätzlichen Bereitstellung wird das Entgelt neu kalkuliert.

§ 14. REINIGUNG

Die Kosten für die Reinigung von aufgrund einer ordnungsgemäß durchgeführten Veranstaltung verursachten, üblichen Verunreinigungen werden vom Vermieter übernommen. Bei darüber hinaus gehendem Reinigungsaufwand sind alle daraus entstandenen Kosten vom Kunden zu tragen.

§ 15. MITGEBRACHTE GEGENSTÄNDE

- 15.1. Werden vom Kunden zur Durchführung der Veranstaltung besondere Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände (spezielle Aufbauten, Dekorationsgegenstände etc.) verwendet, verpflichtet sich der Kunde dem Vermieter spätestens 7 Tage vor Veranstaltungstermin schriftlich

über Art und Umfang dieser besonderen Gegenstände und über den Zeitpunkt der Anlieferung zu informieren.

- 15.2. Die vom Kunden zur Durchführung der Veranstaltung mitgebrachten besonderen Gegenstände (inkl. Produkte jeglicher Art, medizinische Geräte etc.) sind durch den Kunden für den kompletten Zeitraum selbständig zu versichern. Die Versicherungspolizze ist auf Wunsch jederzeit vorzuzeigen.
- 15.3. Vom Kunden in die Veranstaltungsräumlichkeiten mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen des Vermieters übernimmt für Verlust, Untergang und/oder Beschädigung keine Haftung.
- 15.4. Alle Gegenstände, die vom Kunden mitgebracht und verwendet werden, haben den behördlichen, insbesondere den feuerpolizeilichen Anforderungen, zu entsprechen. Pyrotechnische und sonstige gefährliche Gegenstände und Vorrichtungen sind nicht gestattet.
- 15.5. Alle Gegenstände des Kunden, die dieser zur Veranstaltung mitgebracht hat, sind nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Entfernt der Kunde diese nicht, sind sämtliche Kosten der Entfernung bzw. Lagerung vom Kunden zu tragen.

§ 16. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

- 16.1. Der Kunde haftet für alle Schäden an Gebäuden und Inventar die durch Veranstaltungsteilnehmer, Mitarbeiter und sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihm selbst verursacht werden.
- 16.2. Der Kunde haftet auch für alle Schäden, die aus einer vertragswidrigen Nutzung des überlassenen Veranstaltungsraumes sowie Verstößen gegen die in Punkt 11. angeführten, ihn treffenden Verpflichtungen resultieren.
- 16.3. Der Kunde hat dem Vermieter hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter, die im Zusammenhang mit der vom Kunden veranstalteten Nutzung der Räumlichkeiten entstehen, schad- und klaglos zu halten, sofern die Ursache im Verantwortungsbereich des Kunden liegt.
- 16.4. Der Vermieter haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 16.5. Für eingebrachte Gegenstände des Kunden oder Dritter übernimmt der Vermieter keine Haftung, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Vermieters vorliegt.

- 16.6 Eine allfällige Haftung für entgangenen Gewinn, Folgeschäden oder reine Vermögensschäden ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

§ 17. BEHÖRDLICHE STRAFEN

Werden behördliche Strafen über den Vermieter verhängt, weil der Kunde nicht über die erforderlichen Bewilligungen und/oder Genehmigungen für die Durchführung der Veranstaltung verfügt bzw. gegen gesetzliche Bestimmungen sowie alle relevanten behördlichen Auflagen verstößt, so verpflichtet sich der Kunde, den Vermieter zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

§ 18. ABGABEN, GEBÜHREN

Sämtliche Abgaben und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung anfallen inkl. Zahlungen an Verwertungs- und Leistungsschutzgesellschaften (AKM, austromechana, litmechana etc.), trägt zur Gänze der Kunde.

§ 19. PANDEMIE- ODER ENDEMIEBEDINGTE BESTIMMUNGEN

Der Kunde hat allfällige pandemie- oder endemiebedingte gesetzliche oder im Verordnungswege vorgegebene wie auch ansonsten behördlicherseits für die jeweilige Veranstaltung vorgeschriebene Regelungen entsprechend verpflichtend zu berücksichtigen und sämtliche zur Einhaltung der betreffenden Vorschriften und Regelungen notwendigen und zweckmäßigen Vorkehrungen auf eigene Kosten und Verantwortung zu treffen.

§ 20. DATENSCHUTZ

Der Vermieter verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung werden in einer gesonderten Datenschutzerklärung im Rahmen des Vertrages zur Verfügung gestellt.

§ 21. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 21.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch ein Abgehen von diesem Formerfordernis bedarf der Schriftform.

- 21.2 Der Zugang von schriftlichen Erklärungen erfolgt innerhalb folgender Bürozeiten: Montag bis Freitag von 09:00 bis 17:00 Uhr
- 21.3 Während der Dauer des gesamten Vertragsverhältnisses verpflichtet sich der Kunde, allen sachlich begründeten Vorgaben und Anweisungen des Vermieters sowie von dessen beauftragten Personen Folge zu leisten. Leistet der Kunde diesen Anweisungen nicht Folge, behält sich Vermieter vor, die Durchführung der Veranstaltung zu jedem Zeitpunkt samt Vor- und Nachbereitung sowie die weitere Raumnutzung zu untersagen. Für daraus entstehende Kosten für Aufwand und allfällige Schäden haftet der Kunde.
- 21.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in Vorarlberg, sofern das Konsumentenschutzgesetz nichts anderes vorsieht.
- 21.5 Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht, mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes.
- 21.6 Sollte einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrages unwirksam sein oder nachträglich unwirksam werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
- 21.7 Die Abtretung (Zession) einzelner Rechte und Pflichten aus dem Vertrag sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.
- 21.8 Die Verbindlichkeit der für den überlassenen Veranstaltungsraum geltenden Hausordnung bleibt von diesen AGB unberührt.